

Satzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Florenberg“

(einschließlich VI. Nachtrag)

Aufgrund des 7 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBL. I S. 307 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Florenberg“ am 16.12.1977, am 29.05.1978 (I. Nachtrag), am 01.12.1982 (II. Nachtrag), am 01.04.2003 (III. Nachtrag) am 21.03.2012 (IV. Nachtrag), am 09.04.2014 (V. Nachtrag) und am 16.11.2022 (VI. Nachtrag) die nachfolgende

Verbandsatzung

beschlossen:

Die Bezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form sowie für divers.

§ 1*)

Mitglieder, Name, Sitz

Die Gemeinden Künzell, Eichenzell, Dipperz und die Stadt Fulda, sämtliche im Landkreis Fulda, bilden einen Zweckverband nach den Vorschriften des § 5 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBL. I S. 307) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Zweckverband führt den Namen

„Gruppenwasserwerk Florenberg“

mit dem Sitz in Künzell.

***) § 1 geändert durch II. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.1983**

§ 2

Rechtsnatur

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und ein gemeinnütziges Unternehmen, das nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3*) Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, Wasserversorgungsanlagen zu betreiben, zu unterhalten und zu bauen, um die Einwohner der Verbandsgemeinden

der Ortsteile Künzell-Bachrain, Dirlos, Engelhelms, Pilgerzell, Dietershausen, Dassen der Gemeinde Künzell

der Ortsteile Friesenhausen und Dörmbach der Gemeinde Dipperz

des Ortsteils Melters der Gemeinde Eichenzell

und des Stadtteils Edelzell der Stadt Fulda

mit Trinkwasser zu versorgen.

*) § 3 zuletzt geändert durch IV. Nachtrag – in Kraft seit 12.05.2012

§ 4 Verbandsorgane

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
 1. die Verbandsversammlung
 2. der Vorstand.

- (2) Für die Organe gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichenden Vorschriften enthält. § 27 HGO gilt mit der Maßgabe, dass Kostenträger der Verband ist.

§ 5*) Verbandsversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus 15 Vertretern der Bezirkskommunen (Verbandsmitglieder). Hiervon entfallen auf
- | | |
|------------------------|--------------|
| a) Gemeinde Künzell | 11 Vertreter |
| b) Stadt Fulda | 2 Vertreter |
| c) Gemeinde Dipperz | 1 Vertreter |
| d) Gemeinde Eichenzell | 1 Vertreter |
- (2) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Bezirksversammlung eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder der Bezirksversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Amtszeit gewählt. Für jedes Mitglied der Bezirksversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Bezirksversammlung angehören.
- (4) Die Mitglieder der Bezirksversammlung bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Mit dem Verlust der Wählbarkeit (§ 33 HGO) endet die Mitgliedschaft in der Bezirksversammlung.
- *) **§ 5 Abs. 1 geändert durch II. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.1983**

§ 6 Vorsitzender der Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Für die Amtsführung des Vorsitzenden gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sinngemäß.
- (2) Die Bezirksversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsgemäßen Stimmen der Bezirksversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

§ 7*)

Zuständigkeit der Versammlung

Die Versammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, insbesondere die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der Wasserbenutzungsgebühren, Erlass der Haushaltssatzung und Feststellung des Haushaltsplanes, Beratung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes sowie des Vorsitzenden, Beschlussfassung über den weiteren Ausbau der gemeinsamen Anlagen, soweit es sich nicht um unaufschiebbare Arbeiten handelt, Verfügung über Vermögensgegenstände, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, deren Wert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 5.000 Euro im Einzelfall, höchstens jedoch insgesamt 10.000 Euro pro Haushaltsjahr, Aufnahme von langfristigen Anleihen, ausgenommen sind Umschuldungen und Prolongationen, wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Zweckverbandes.

*) **§ 7 geändert durch IV. Nachtrag – in Kraft seit 12.05.2012**

§ 8

Beschlussfähigkeit, Abstimmung der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG oder die Verbandssatzung nichts Anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Übrigen wird nach § 53 Abs. 2 HGO verfahren.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgabe und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

§ 9*) Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar kraft ihres Amtes
 - a) dem Bürgermeister der Gemeinde Künzell in der Funktion des Verbandsvorsitzenden,
 - b) dem Oberbürgermeister der Stadt Fulda als stellvertretenden Verbandsvorsitzenden;
 - c) ein weiteres Vorstandsmitglied wird durch die Verbandsversammlung gewählt.
 - (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Fulda ist im Übrigen berechtigt, einen der jeweiligen Geschäftsführer der RhönEnergie Fulda GmbH generell mit seiner Vertretung zu beauftragen.
 - (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden im Falle ihrer Verhinderung von ihrem jeweiligen Vertreter im Amt vertreten.
- *) **§ 9 geändert durch IV. Nachtrag – in Kraft seit 12.05.2012**
§ 9 Abs. 2 geändert durch V. Nachtrag – in Kraft seit 19.04.2014

§ 10 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand beschließt über die wesentlichen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, insbesondere über die Verbandsumlage. Er ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen. Sie müssen gehört werden und haben das Recht, Anträge zu stellen.
- (3) Der Verbandsvorstand kann Beschlüsse der Verbandsversammlung beanstanden, wenn sie das Recht verletzen, mit dem Gemeinwohl nicht in Einklang stehen oder in wirtschaftlicher Hinsicht für den Zweckverband nicht vertretbar sind. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über den beanstandeten Gegenstand hat die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung erneut zu beschließen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der HGO über den Gemeindevorstand sinngemäß.
- (5) Der Zweckverband wird von dem Verbandsvorstand vertreten.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren amtierenden Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.

§ 11 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Sitzungen vor, lädt zu diesen Sitzungen ein und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Zweckverbandes.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der HGO über den Bürgermeister sinngemäß.

§ 12 Beschlussfähigkeit, Abstimmung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Bedienstete

- (1) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eigener Bediensteter. Auf Beschluss der Versammlung kann er bestimmte Aufgaben durch die Vereinsmitglieder wahrnehmen lassen. Er hat dafür einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen, der dem tatsächlichen Aufwand entspricht.
- (2) Der Vorstand ist für alle Bediensteten des Zweckverbandes oberste Dienst- und Anstellungsbehörde.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteter.
- (4) Soweit der Zweckverband Bedienstete der Vereinsmitglieder übernimmt, tritt er in sämtliche Rechte und Pflichten des bisherigen Dienstherrn ein.

§ 14 Verbandslasten

Die Kosten für den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung und den weiteren Ausbau der Verbandsanlagen werden vom Verband aufgebracht.

§ 15*) Verbandswirtschaft

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Florenberg“ sind sinngemäß die Vorschriften über die Eigenbetriebe anzuwenden. Die Kassenprüfungsaufgaben werden vom Fachdienst Revision des Landkreises Fulda wahrgenommen.

*) **§ 15 geändert durch IV. Nachtrag – in Kraft seit 12.05.2012**

§ 16 Aufwand und Kosten

- (1) Soweit der Aufwand (Erfolgsplan bzw. Gewinn- und Verlustrechnung) für den Betrieb, die Unterhaltung und die Zinsen nicht durch Einnahmen gedeckt ist, wird der Fehlbetrag als Verlustvortrag vorgetragen und eine Korrektur des Wasserpreises und/oder des Wasseranschlussbeitrages im Sinne des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vorgenommen.
- (2) Die Umlage wird nach dem Wasserverbrauch in den Verbandsgemeinden berechnet.
- (3) Die Verbandsgemeinden haben auf ihre Umlagen im Sinne des Abs. 2 nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes Vorschüsse zu zahlen. Nach Vorlage der Jahresrechnung wird endgültig abgerechnet. Das Verfahren zur Ermittlung der Umlagegrundlagen regelt der Vorstandsvorstand.

17*) Stammkapital

Das Stammkapital ist auf EURO 310.000,00 festgesetzt.

*) **§ 17 geändert durch III. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2002**

§ 18*) Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, erfolgen in der Verbandsgemeinde Künzell in der Wochenzeitung „Künzeller Nachrichten“, in der Verbandsgemeinde Fulda in der „Fuldaer Zeitung“, in der Verbandsgemeinde Dipperz in der Wochenzeitung „Dipperzer Nachrichten“ und in der Verbandsgemeinde Eichenzell in der Wochenzeitung „Eichenzeller Nachrichten“. Die öffentlichen Bekanntmachungen sind mit dem Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der in Satz 1 genannten Zeitungen vollendet.
 - (2) Satzungen, Veröffentlichungen sowie sonstige rechtliche Bestimmungen des Zweckverbandes treten am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
 - (3) Sofern eine Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht durchführbar ist, z.B. wegen Auslegung von Zeichnungen und Plänen, werden diese für die Dauer einer Woche im Bürgerhaus der Verbandsgemeinde Künzell, OT. Künzell-Bachrain, Unterer Ortsweg 23, öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung ist Ort, Zeit und Dauer der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.
 - (4) Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewendet werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Verbandsgemeinden. In diesem Falle wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.
 - (5) Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Florenberg“ werden von den Verbandsgemeinden ortsüblich veröffentlicht; die Kosten hierfür werden von den jeweiligen Verbandsgemeinden getragen.
- *) § 18 Abs. 1 geändert durch II. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.1983
§ 18 Abs. 4 geändert durch IV. Nachtrag – in Kraft seit 12.05.2012**

§ 19*)

Kündigung und Auseinandersetzung bei Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, hat es diese Absicht dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Über den Antrag beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Das Ausscheiden ist erst zum Schluss des auf die Anzeige folgenden Rechnungsjahres möglich.
- (2) Die Kündigung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann jedoch durch Beschluss dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung gewähren.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Zeitwert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzulegen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen, sofern sie der Verband zu Übernahme seiner Aufgabe nicht benötigt. Etwaige Werterhöhungen sind angemessen zu berücksichtigen. Das Weitere wird in einer dann zu erstellenden Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt.

*) **§ 19 Überschrift geändert durch VI. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2023.**

*) **§ 19 Abs. 3, 4 und 5 hinzugefügt durch VI. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2023.**

§ 20

Auflösung

- (1) Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt, für die der Vorstand zuständig ist.
- (2) Das Eigentum an den Anlagen, die der Verband bei der Gründung übernommen hat, wird den früheren Eigentümern zurückübertragen.
- (3) Die vom Verband gebauten Ortsnetze werden den Verbandsmitgliedern übereignet, in deren Gebiet sie liegen.
- (4) Danach verbleibendes Vermögen wird entsprechend dem Vertretungsverhältnis der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung unter diese aufgeteilt.
- (5) Die Schulden sind von den Verbandsmitgliedern im gleichen Verhältnis zu übernehmen, in denen das Vermögen des Verbandes gem. Abs. 3 und 4 auf sie übertragen wird.

§ 21

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas Anderes bestimmen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Die bisherige Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Florenberg“ in der zurzeit geltenden Fassung tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Künzell, den 16.11.2022.

Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Florenberg“

(Siegel)

Zentgraf
Verbandsvorsitzender

Bescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Satzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Florenberg“ im Mitteilungsblatt der Gemeinde Künzell Nr. 52 vom 27.12.1977 und in der Fuldaer Zeitung Nr. 303 vom 30.12.1977 veröffentlicht worden ist.

Künzell, den 2. Januar 1978

Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Florenberg“

gez. (Siegel)
Schwab
Verbandsvorsitzender

Bescheinigung

Es wird bescheinigt, dass der vorstehende I. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Florenberg“ entsprechend § 18 der Satzung des Zweckverbandes vom 16.12.1977 in der zurzeit geltenden Fassung in den „Künzeller Nachrichten“ Nr. 23 vom 6. Juni 1978 und in der „Fuldaer Zeitung“ vom 30. Mai 1978 veröffentlicht worden ist.

Künzell, den 13. Juni 1978

Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Florenberg“

gez. (Siegel)

Schwab
Verbandsvorsitzender

Bescheinigung

Vorstehender II. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" wurde gemäß § 18 der Satzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Florenberg“ vom 16. Dezember 1977 in der zur Zeit gültigen Fassung in den "Künzeller Nachrichten“ Nr. 50 vom 14. Dezember 1982, in den „Dipperzer Nachrichten" Nr. 50 vom 15. Dezember 1982, in den "Eichenzeller Nachrichten" Nr. 51 vom 24. Dezember 1982 und in der „Fuldaer Zeitung“ vom 14. Dezember 1982 öffentlich bekanntgemacht.

Künzell, den 30. Dezember 1982

Zweckverband
"Gruppenwasserwerk Florenberg"

gez. (Siegel)

Vogel
Verbandsvorsitzender

Bescheinigung

Vorstehender III. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" vom 01.04.2003 wurde gemäß den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" in der zur Zeit gültigen Fassung im "Künzeller Amtsblatt", Ausgabe-Nr. 19, vom 06.05.2003, in der Verbandsgemeinde Fulda in der "Fuldaer Zeitung" vom 09.05.2003, in der Verbandsgemeinde Dipperz in den "Dipperzer Nachrichten", Ausgabe-Nr. 19, vom 07.05.2003, und in der Verbandsgemeinde Eichenzell in den "Eichenzeller Nachrichten", Ausgabe-Nr. 19, vom 09.05.2003, öffentlich bekanntgemacht.

Künzell, den 14. Mai 2003

Zweckverband
"Gruppenwasserwerk Florenberg"

gez. (Siegel)

Brück
Verbandsvorsitzender

Bescheinigung

Vorstehender IV. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" vom 21.03.2012 wurde gemäß den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" in der zur Zeit gültigen Fassung im "Künzeller Amtsblatt", Ausgabe-Nr. 19, vom 08.05.2012, in der Verbandsgemeinde Fulda in der "Fuldaer Zeitung" vom 08.05.2012, in der Verbandsgemeinde Dipperz in den "Dipperzer Nachrichten", Ausgabe-Nr. 19, vom 09.05.2012, und in der Verbandsgemeinde Eichenzell in den "Eichenzeller Nachrichten", Ausgabe-Nr. 19, vom 11.05.2012, öffentlich bekanntgemacht.

Künzell, den 15. Mai 2012

Zweckverband
"Gruppenwasserwerk Florenberg"

gez. (Siegel)

Meinecke
Verbandsvorsitzender

Bescheinigung

Vorstehender V. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" vom 09.04.2014 wurde gemäß den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" in der zur Zeit gültigen Fassung im "Künzeller Amtsblatt", Ausgabe-Nr. 16, vom 15.04.2014, in der Verbandsgemeinde Fulda in der "Fuldaer Zeitung" vom 15.04.2014 in der Verbandsgemeinde Dipperz in den "Dipperzer Nachrichten", Ausgabe-Nr. 16, vom 16.04.2014, und in der Verbandsgemeinde Eichenzell in den "Eichenzeller Nachrichten", Ausgabe-Nr. 16, vom 18.04.2014, öffentlich bekanntgemacht.

Künzell, den 28.04.2014

Zweckverband
"Gruppenwasserwerk Florenberg"

gez. (Siegel)

Meinecke
Verbandsvorsitzender

Bescheinigung

Vorstehender VI. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" vom 16.11.2022 wurde gemäß den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" in der zur Zeit gültigen Fassung im "Künzeller Amtsblatt", Ausgabe-Nr. 48, vom 29.11.2022, in der Verbandsgemeinde Fulda in der "Fuldaer Zeitung" vom 29.11.2022 in der Verbandsgemeinde Dipperz in den "Dipperzer Nachrichten", Ausgabe-Nr. 49, vom 07.12.2022, und in der Verbandsgemeinde Eichenzell in den "Eichenzeller Nachrichten", Ausgabe-Nr. 48, vom 30.11.2022, öffentlich bekanntgemacht.

Künzell, den 16.11.2022

Zweckverband
"Gruppenwasserwerk Florenberg"

gez. (Siegel)

Zentgraf
Verbandsvorsitzender